

iv2splus



Strategieprogramm Intelligente
Verkehrssysteme und Services plus

Offener Call

Transnationale Projekte IV2Splus

**Leitfaden für AntragstellerInnen
zur 3. Ausschreibung für die zweite Einreichperiode**

Einreichstichtag: 17.10.2011

Datum: 1. April 2010

Vielen Dank für Ihr Interesse an dieser Ausschreibung.
Die vorliegende Unterlage enthält Informationen zum Verfahren
und zur Einreichung der Projekt-Anträge im Rahmen
der 3. Ausschreibung „IV2Splus transnational“.

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung für Mobilitäts- und Verkehrstechnologien
Renngasse 5, A-1010 Wien
Kontakt: DI Walter Wasner

IV2Splus Programm-Management

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)
Sensengasse 1, 1090 Wien
Kontakt: DI Dr. Christian Pechara

Eine Initiative des
Bundesministeriums für
Verkehr, Innovation und Technologie



in Zusammenarbeit mit der
Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)



Inhaltsverzeichnis:

1.	Das Wichtigste	4
2.	Ziele des Programms und Inhalte der Ausschreibung	6
2.1.	Programmstrategie IV2Splus	6
2.2.	Ausrichtung und Ziele der Ausschreibung	6
2.3.	Grundlegende Funktionsweise.....	8
2.4.	Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	8
2.5.	Themenfelder der Ausschreibung	10
3.	Administrative Hinweise zur Ausschreibung	11
3.1.	Zielgruppen und Teilnahmeberechtigte	11
3.2.	Budget	12
3.3.	Projektarten und Finanzierungsintensitäten	13
3.3.1.	Kooperative F&E Projekte	13
3.4.	Anerkennbare Kosten	16
3.5.	Verwertungsrechte.....	17
3.6.	Bewertungskriterien	18
3.6.1.	Übersicht	18
3.6.2.	Gewichtung.....	19
3.7.	Rechtsgrundlagen.....	19
3.8.	Ergänzende Vorgaben und Hinweise.....	19
3.8.1.	Angabe von weiteren geförderten Projekten.....	19
3.8.2.	Verpflichtungen der Fördernehmer	20
4.	Ablauf.....	21
4.1.	Einreichung und Beratung	21
4.1.1.	Dokumente	21
4.1.2.	Formale Kriterien	21
4.1.3.	Beratung	23
4.2.	Projektauswahl	24
4.3.	Vertragserrichtung	25
4.4.	Auszahlungsmodalitäten und Berichtswesen	25
5.	Kontakte	26
5.1.	Programmverantwortung und -steuerung.....	26
5.2.	Programm-Management	26
6.	Anhang	27
6.1.	Verkehrliche Wirkung des Vorhabens (IV2Splus – Scorecard).....	27

1. Das Wichtigste

Zielgruppen

- **Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft:** Industrie, Beratungsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, Handelsunternehmen, Betreibergesellschaften
- **wissenschaftliche Institutionen:** Institute von Universitäten und Fachhochschulen, sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.
- **Kompetenzzentren, Cluster, Vereine**

Themenbereiche der Ausschreibungen (Details: siehe Programmlinien Leitfäden)

- **A3plus (4. Ausschreibung)**
 - Alternativantriebssysteme für Straßenverkehr, Schienenverkehr, Schifffahrt
 - Fahrzeugelektronik für energieeffiziente Steuerung/Regelung und Systemmanagement
 - Innovative Speicherkonzepte
 - Alternative Treibstoffe
 - Entwicklung erforderlicher Versorgungsinfrastrukturen für Alternativantriebe
- **I2V (4. Ausschreibung)**
 - Innovative Technologien im intermodalen Güterverkehr
 - Intelligente Logistik in der intermodalen Transportkette
 - Interoperabilität zwischen Verkehrsträgern und Verkehrssystemen
 - Innovationen im Schienenverkehr
- **ways2go (3. Ausschreibung)**
 - Mobilitätslösungen und Mobilitätsinfrastruktur der Zukunft
 - Motivation und Lernen für nachhaltige Mobilitäts- und Lebensstile
 - Innovative Methoden und Instrumente für die Raum-, Verkehrsplanung und innovationsunterstützende Hilfsmittel

Projektarten

Im Rahmen der Ausschreibung werden kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte (F&E Projekte) in den Kategorien Grundlagenforschung, Industrielle Forschung und Experimentelle Entwicklung gefördert.

Zeitplan

16.07.2010	Eröffnung der 2. Ausschreibung
26.9.2011	Ende der Möglichkeit zur Durchführung einer unverbindlichen Vorprüfung der Projektanträge (Pre-Proposal-Check)
17.10.2011, 12.00 Uhr	3. Einreichstichtag (Cut-Off Date) Einreichfrist für Projektanträge beim Programm-Management (FFG)
November 2011	Evaluierung der Anträge durch internationale ExpertInnenjury
Dezember 2011	Bekanntgabe des Evaluierungsergebnisses & Förderangebot
Jänner 2012	Vertragsabschluss und voraussichtlicher Start der ausgewählten Projekte

Im Rahmen der Ausschreibung für „Transnationale Projekte IV2Splus“ stehen für jede Einreichperiode rund **EUR 0,5 Mio. an Fördermitteln** zur Verfügung.

Bewertungskriterien

Eingereichte Projekte werden anhand der folgenden Kriterien bewertet:

1. Qualität des Vorhabens
2. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Programmlinie
3. Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligter
4. Ökonomisches Potenzial, Nutzen und Verwertung

Zusätzlich wird der Mehrwert der Kooperation mit ausländischen Partnern beurteilt.

2. Ziele des Programms und Inhalte der Ausschreibung

2.1. Programmstrategie IV2Splus

IV2Splus – „Intelligente Verkehrssysteme und Services plus“ – steht als strategische Initiative zur Förderung innovativer Verkehrstechnologien in Kontinuität zum erfolgreichen Vorgängerprogramm IV2S (2002 - 2006), geht aber in wesentlichen Aspekten über letzteres hinaus und setzt neue inhaltliche Akzente und Schwerpunkte.

Das Programm fokussiert den Ausbau der Exzellenz von Forschung und Entwicklung durch eine stärkere internationale Einbettung der erfolgreich etablierten nationalen F&E Kompetenzen mit dem Ziel einer verstärkten Integration dieser Kompetenzen in internationale industrielle Wertschöpfungsketten. Österreich soll damit auch einen maßgeblichen Beitrag zur Entwicklung künftiger Verkehrs- und Mobilitätslösungen auf europäischer Ebene leisten.

Gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklungen stellen immer komplexere Anforderungen an das Verkehrssystem und seine Leistungsfähigkeit. Neue Technologien und Innovationen können einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung einer zukunftsfähigen, intelligenten Mobilität und intelligenten Verkehrssystemen leisten und eröffnen dem Verkehrstechniksektor neue wirtschaftliche Chancen. Die Wirtschaft profitiert nicht nur von einem effizienten Verkehrssystem, sondern auch von der Markteinführung und Verbreitung neuer Produkte und Dienstleistungen. Verkehrstechnologien leisten daher einen essentiellen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Standortsicherung.

Das Strategieprogramm IV2Splus konstituiert sich aus vier Programmlinien, die mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen Impulse zur Erreichung der IV2Splus Gesamtziele als integrative „Forschungsförderbausteine“ setzen.

2.2. Ausrichtung und Ziele der Ausschreibung

Transnationale Forschungsk Kooperationen im Verkehrsbereich stärken Innovationsnetze und eröffnen neue Marktchancen für den österreichischen Verkehrssektor. Das Strategieprogramm IV2Splus verfolgt in seinen einzelnen Programmlinien die Zielsetzung der Stimulierung neuer und den Ausbau bestehender transnationaler Forschungsk Kooperationen.

In den letzten Jahren wurde im Rahmen von ERA-NET TRANSPORT¹ eine Kooperationsplattform zwischen 13 Ländern aufgebaut, um forschungsförderrelevante Informationen auszutauschen und Kooperationsprozeduren für transnationale Forschungsförderkooperationen zwischen nationalen Forschungsförderungsprogrammen im Verkehrsbereich zu entwickeln. Gemeinsam mit den Partnerländern wurden vom BMVIT seither mehrere prototypische koordinierte Ausschreibungen erfolgreich durchgeführt und ein fundierter Erfahrungsschatz aufgebaut.

¹ www.transport-era.net

Die Erfahrungen aus ERA-NET TRANSPORT machen folgende Kooperationsbarrieren zwischen nationalen F&E Förderprogramme der Mitgliedsstaaten deutlich:

- Die Koordination zwischen nationalen Forschungsförderungsprogrammen scheitert oft an den **unterschiedlichen Zeitfenstern** der jeweiligen nationalen Ausschreibungen.
- Die Beschränkungen der Ausschreibungszeiträume in den Programmlinien von IV2Splus erschweren das Zustandekommen von gemeinsam mit anderen Ländern geförderten F&E Projekten. Aufgrund vielfältiger nationaler Abhängigkeiten ist eine zeitliche transnationale Koordination (zeitliche Harmonisierung von Ausschreibungen) vielfach nicht oder nur eingeschränkt möglich. Diese Tatsache stellt daher eine der Hauptrestriktionen für transnationale Forschungsförderung im Verkehrsbereich dar!
- Eine umfassende **thematische Harmonisierung von Programmlinienprioritäten** (research agendas) für programmlinienspezifische, transnationale Ausschreibungsthemen ist eine **schwierige und langfristige Aufgabe**. Im Zusammenspiel mit obiger Restriktion können daher oft keine geeigneten Kooperationsfenster gefunden oder entwickelt werden.

Um die **Flexibilitätsspielräume für transnationale Forschungskooperation** zeitlich zu erweitern und thematisch zu verbreitern, wird seitens des BMVIT eine zu den nationalen Ausschreibungen komplementäre Ausschreibungsstrategie verfolgt, die obige Kooperationshemmnisse minimiert. Die **Ausschreibung zu transnationalen Projekten ist als Ergänzung der nationalen Programmlinienausschreibungen** gedacht.

Das BMVIT verfolgt mit dieser Ausschreibung folgende Zielsetzungen:

- **Etablierung neuer transnationaler Forschungskooperationen** im Rahmen von IV2Splus mit nachweislichem Beitrag für in Österreich zu entwickelnde Verkehrstechnologien (Wissenssynergien, neue Absatzmärkte)
- Erhöhung der **Flexibilität für die österreichischen EinreicherInnen** zwecks leichter Beteiligung an transnationalen Forschungsprojekten („windows of opportunities“)
- Schaffung von **Anknüpfungspunkten an ausländische Forschungsfördertöpfe** (öffentlichen Forschungsmittel oder industriell dotierten Forschungsfonds anderer Länder)
- **Reduktion** des transnationalen **Koordinationsaufwandes** auf der Fördergeberseite
- Bildung von **kritischer Massen in den Förderbudgets für IV2Splus-relevante Themenbereiche**

2.3. Grundlegende Funktionsweise

Die **Ausschreibung für transnationale F&E-Projekte im Rahmen von IV2Splus** basiert auf mehreren, **nahtlos aneinander gereihten Programmausschreibungsperioden (Einreichperioden)** mit Einreichstichtagen. Aus Sicht der Förderwerber entsteht durch diese ununterbrochene Abfolge quasi eine „stehende Ausschreibung“.

Für jede Einreichperiode werden nationale Evaluierungen der eingereichten Anträge durchgeführt. Um näherungsweise Passpunkte mit Einreichstichtagen anderer Länder zu bilden, werden pro Jahr **etwa 3 Einreichstichtage („cut-off dates“)** vorgesehen.

Der thematische Umfang der Ausschreibung **umfasst alle Themenbereiche, die in den aktuellen bzw. letztgültigen Programmlinienausschreibungen** von A3plus, I2V und ways2go (Impulsprogramme) adressiert werden. Auf aktuelle relevante Ausschreibungen anderer Länder wird ggf. hingewiesen.

Wichtig:

Es erfolgt im Gegensatz zu „Joint Calls“ **keine automatische zeitliche, thematische oder administrative Abstimmung** des Calls mit Förderagenturen anderer Länder. Für die Projektwerber können die unterschiedlichen nationalen Prozeduren daher mit Schwierigkeiten verbunden sein. Die **unterschiedlichen Regelungen und Anforderungen** müssen sowohl bei der Antragserstellung wie auch später bei der Projektdurchführung **vom Einreicher selbst berücksichtigt** werden.

2.4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zur Einreichung werden **ausschließlich transnationale Kooperationsprojekte** zugelassen.

Der Förderwerber muss dabei einen Bezug

- zu einem der Programmlinienthemen innerhalb der IV2Splus Impulsprogramme (gemäß **letztgültigem Programmlinienausschreibungsleitfaden**) oder
- zu einem für die jeweilige Ausschreibungsperiode gültigen Vertiefungs- bzw. Ergänzungsthemas bezüglich eines Impulsprogramms

herstellen. Jedenfalls ist anzugeben, welche Programmlinie mit der Einreichung adressiert wird.

Darüber hinaus muss vom Projektwerber dargestellt werden, welchen **Mehrwert** eine **Kooperation mit ausländischen Partnern** gegenüber einer rein nationalen Projektabwicklung ergibt.

Für eine **Förderzusage** müssen folgende **Kriterien** erfüllt sein:

- Das **maximale Fördervolumen** beträgt pro Projekt €150.000 (exkl. Ust.)
- Mind. 10% und max. 90% des **Gesamtprojektvolumens** (projektanrechenbare Kosten) werden von ausländischen Partnern erbracht
- **Projektpartner** haben voneinander **unabhängig** zu sein.
(siehe Konsortialverpflichtung Kapitel 3.1)
- Vorliegen eines **inhaltlichen Vollantrags** (beinhaltet nationale und ausländische Projektbestandteile) sowie einer Übersicht der projektspezifischen Gesamtkosten
- Vorlage eines schriftlichen **Kooperationsübereinkommens** (z.B. **LOI**) mit ausländischen Partnern (bei Einreichung)

Weiters müssen folgende **Kriterien** für die **Fördervertragserrichtung** erfüllt sein:

- Positive Evaluierung der ausländischen Partner und **Vorliegen eines Fördernachweises** mit der jeweiligen nationalen Förderstelle im Ausland
- Vorliegen eines **Consortium Agreements** (CA) mit Regelung der Eigentumsrechten (IPRs) – für Fördervertragserrichtung

In einer Ausschreibungsperiode aufgrund nicht ausreichender Förderbudgets abgelehnte Projekte werden in der nächsten Periode **nicht** automatisch gefördert, können aber wieder eingereicht werden. Diese Einreichungen werden dann wiederum mit den anderen eingebrachten Projekten in der aktuellen Periode evaluiert (keine automatische Vorreihung möglich).

2.5. Themenfelder der Ausschreibung

Die Themenfelder für die 3. Einreichperiode (1.4.2011 – 17.10.2011) orientieren sich an den Themen für kooperative Projekte der letzten durchgeführten Ausschreibungen in den jeweiligen Programmlinien:

- **A3plus – 4. Ausschreibung**
- **I2V – 4. Ausschreibung**
- **ways2go – 3. Ausschreibung**

In den Antragsunterlagen ist die jeweilig adressierte Programmlinie mit Referenz auf die darin spezifizierte Themenstellung anzugeben. **Für den Projektantrag gelten auch alle weiteren Anforderungen und Festlegungen der jeweiligen Programmlinien (bzw. Programmlinienausschreibung)!**

Je nach aktuellen Förderkooperationsmöglichkeiten in anderen Ländern **können** für die Ausschreibungsperioden **transnationale Vertiefungs- oder Ergänzungsthemen** formuliert werden:

- **Vertiefungsthemen konkretisieren** bestehende Themenformulierungen im Rahmen der IV2Splus Impulsprogramme in Richtung relevanter Ausschreibungsschwerpunkte anderer Länder.
- **Ergänzungsthemen können** den Themenumfang eines IV2Splus Impulsprogramms in Richtung neuer transnationaler Forschungsschwerpunkte erweitern.

Durch Vertiefungs- und Ergänzungsthemen können aktuelle Kooperationsthemen mit anderen Ländern aufgenommen werden. Vertiefungs- und Erweiterungsthemen werden einer der IV2Splus Programmlinien zugeordnet, damit vom Projektwerber ein Programmlinienbezug hergestellt werden kann (siehe Kapitel Projektauswahl). Wenn in einer Einreichperiode keine transnationalen Vertiefungs- oder Ergänzungsthemen bekannt gegeben wurden gelten für die Einreichung ausschließlich die Themen der letztgültigen Programmlinienausschreibungen von A3plus, I2V und ways2go (jeweils gemäß des aktuellen bzw. letztgültigen Ausschreibungsleitfadens)!

Die **Begleitstudienthemen der angeführten Ausschreibungsleitfäden** können im Rahmen dieser transnationalen Ausschreibung **nicht adressiert** werden.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Leitfäden. Sämtliche Unterlagen dazu finden Sie in unserem „Downloadcenter“: <http://www.ffg.at/content.php?cid=714>

Eine Übersicht über die bisher geförderten Projekte im Programm IV2S bzw. IV2Splus finden Sie auf der Projektplattform des BMVIT <http://www.iv2splus.at>

3. Administrative Hinweise zur Ausschreibung

3.1. Zielgruppen und Teilnahmeberechtigte

Die Ausschreibung spricht alle **österreichischen Organisationen** an, die in den genannten Forschungs-Themenfeldern aktiv sind und sich an kooperativen Forschungsprojekten beteiligen wollen. **Ausländische Organisationen** können im Rahmen der Ausschreibung keine direkten Fördermittel lukrieren.

Eingeladen zur Teilnahme an kooperativen Forschungsprojekten sind insbesondere:

- **Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft:** Industrie, Dienstleistungsunternehmen, Handelsunternehmen, Beratungsunternehmen
- **wissenschaftliche Institutionen:** Institute von Universitäten und Fachhochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Mobilitätsdienstleister, Betreibergesellschaften und Infrastrukturbetreiber
- Kompetenzzentren, Cluster, Vereine
- Öffentliche Bedarfsträger und Gebietskörperschaften

Ausgewogene Konsortien werden bei der Evaluierung positiv bewertet, insbesondere Kooperationen zwischen Technologieanbietern und Technologieanwendern. Besteht ein Konsortium ausschließlich aus Industriepartnern und kann es nachweisen, dass es über ausreichend F&E-Kapazität zur Durchführung des geplanten Projektes verfügt, so ist auch diese Partnerstruktur möglich, jedoch ist die Einbindung von KMUs (kleinen bzw. mittleren Unternehmen) in diesem Fall zwingend vorgesehen.

Konsortialverpflichtung: Ein Konsortium muss **aus zumindest zwei eigenständigen Partnern²** bestehen. Die ausländischen Partner müssen einen Fördernachweis von einer öffentlichen Förderstelle vorlegen können und es muss ein gemeinsamer Kooperationsvertrag erstellt werden. **Nationale oder internationale, über einen Konzern verbundene Unternehmen (Tochter- oder Schwestergesellschaften) werden nicht als unabhängige Partner betrachtet und können keine gemeinsamen kooperativen Projekte einreichen!**

² Gemäß EU-Wettbewerbsrecht: Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41). http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm

FactBox:

Mögliche Fördernehmer sind (in Übereinstimmung mit der FTE-Richtlinie³):

- Juristische Personen
 - Vereine
 - Kapitalgesellschaften (wie GmbH, AG)
 - Universitäten gemäß § 6 Universitätsorganisationsgesetz 2002; (Ad personam-Einreichungen und Förderungen gemäß § 26 UOG sind dabei nicht zulässig)
 - Fachhochschulen
- Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts (UGB) wie insbesondere:
 - Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR);
 - offene Gesellschaften (OG);
 - Kommanditgesellschaften (KG);

mit **Unternehmens- oder Forschungsstandort in Österreich.**

Bei Konsortien ist einer der Konsortialpartner als projektverantwortlicher Förderungswerber (= Antragsteller) gegenüber dem Förderungsgeber namhaft zu machen.

Von der Einreichung von Forschungsvorhaben ausgeschlossen sind Personen und Institutionen (Abteilungen bzw. Bereiche von Unternehmen), die mit der Abwicklung des Förderprogramms betraut sind.

Sollte es nach Förderzusage/Projektstart zum Ausfall eines Partners kommen, so ist vom Konsortium nachzuweisen, dass die zur Projektdurchführung erforderlichen Kompetenzen durch die verbleibenden Partner hinreichend abgedeckt werden, andernfalls ist ein neuer Partner in das Konsortium aufzunehmen. Jedenfalls bedarf eine Änderung in der Partnerstruktur der vorherigen Genehmigung durch FFG/BMVIT.

3.2. Budget

Im Rahmen der 3. Einreichperiode der 2. Ausschreibung zu „Transnationalen Projekten“ steht rund **0,5 Million € an Fördermitteln** zur Verfügung.

³ Laut „FTE-Richtlinien“ Punkt 3.3 sowie in den „Allgemeine Rahmenrichtlinien“ (ARR 2004), § 21 (2), Z 9

3.3. Projektarten und Finanzierungsintensitäten

Im Rahmen der Ausschreibung werden **kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte** (F&E Projekte) gefördert, die gemäß den Festlegungen in den Programmlinienleitfäden (I2V, A3plus, ways2go) **für die jeweiligen Themen bzw. Sub-Themen** zulässig sind.

3.3.1. Kooperative F&E Projekte ⁴

Forschungsvorhaben sind als kooperative F&E Projekte im Bereich der **Industriellen Forschung**, der **Experimentellen Entwicklung** (je nach Programmlinie) sowie in Ausnahmefällen als **Begleitstudien**⁵ möglich.

Für jede Projektart sind Rahmendaten definiert, deren Erfüllung eine Voraussetzung für Förderungen bzw. Finanzierungen darstellen. Diese projektartspezifischen Rahmendaten sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Abbildung 1: Übersicht projektartspezifische Rahmendaten

Projektart / Forschungskategorie	Partner	max. Förder-/ Finanzierungs- quote	Anrechenbare Kosten	max. Projekt- laufzeit in Monaten	Verwertungs- rechte
K.2 Industrielle Forschung	Min. 2	65 - 80%	- Personalkosten - FTE-Investitionen - Sonstige Kosten (<i>Sachkosten, Reisekosten, Werkverträge</i>)	max. 24	Projekt- konsortium
K.3 Experimentelle Entwicklung	Min. 2	40 - 60 %		max. 24	Projekt- konsortium

Förderquoten für Kooperative F&E Projekte

Die maximale Beihilfenintensität der einzelnen geförderten Projektarten folgt für verschiedene, auch kooperative, Konstellationen von Förderwerbern (Klein-, Mittel-, Großunternehmen bzw. Forschungseinrichtungen) den Vorgaben der FTE-Richtlinie.

Die maximalen Förderquoten für Partner aus universitärer Forschung und außeruniversitärer Forschung orientieren sich an den Förderquoten für Kleinunternehmen.

Abbildung 2: Übersicht maximaler Förderquoten für Kooperative F&E Projekte

Forschungskategorie	Kleine Unter- nehmen	Mittlere Unter- nehmen	Große Unter- nehmen	Forschungs- einrichtungen
K.2 Industrielle Forschung	80 %	75 %	65 %	80%
K.3 Experimentelle Entwicklung	60 %	50 %	40%	60%

⁴ Begriffsbestimmungen der Forschungskategorien (gemäß EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12. 2006, S. 1-26)

⁵ Nur für eigens bekanntgegebene Studienthemen im Rahmen der transnationalen Zusatz- oder Ergänzungsthemen der Ausschreibung.

K.2. Industrielle Forschung

Diese Projektart umfasst stark grundlagenorientierte Entwicklungen mit hohem Entwicklungsrisiko. Industrielle Forschung bezeichnet **planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten** mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter K.3. - Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“ - fallen.

Die „Industrielle Forschung“ unterscheidet sich von der „Experimentelle Entwicklung“ auch durch:

- besonders hohen Innovationsgehalt
- erhöhtes Entwicklungsrisiko
- Grundlagenforschungscharakter mit konkretem Anwendungsbezug
- Marktferne
- besondere soziale, verkehrs- und umweltpolitische Vorteile

Förderquoten und Förderhöhe

Projekte werden mit maximal **65 - 80 % der anrechenbaren Projektkosten** gefördert.

Bedingungen (zusätzlich zu den Allgemeinen Fördervoraussetzungen, Seite 8f)

- Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen⁶ (Kooperative Projekte, mind. zwei Partner)
- Kein Partner trägt mehr als 70% der Kosten
- Forschungseinrichtungen tragen min. 30%, max. 80% der Kosten.
- Kooperatives Projekt: als Kooperation gilt nur die Zusammenarbeit eigenständiger Unternehmen⁷
- Die Förderquote für Forschungseinrichtungen orientiert sich an der Zusammensetzung der gewerblichen Partner (bzw. deren KU/MU Status).

Grundregel: die Förderquote entspricht dem über die anteiligen Projektkosten gewichteten Durchschnitt der Förderquoten der Unternehmenspartner.

⁶ Forschungseinrichtungen: Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in der Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten; sämtliche Einnahmen werden in die Forschung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder die Lehre reinvestiert.

⁷ Gemäß EU-Wettbewerbsrecht: Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41). http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm

Ausnahmen:

- Min. 50% der Unternehmenspartner sind Kleinunternehmen - Förderquote 80%
- Min. 50% der Unternehmenspartner sind mittlere Unternehmen oder Kleinunternehmen - Förderquote min. 75%

K.3. Experimentelle Entwicklung

Die Projektart „**Experimentelle Entwicklung**“ dient **der Entwicklung von Technologien und Komponenten für einen konkreten Anwendungsfall** bzw. zur **Erprobung von Entwicklungen im Pilotstadium**.

Die Entwicklung hat aus technologischer Sicht Neuheitscharakter und ist mit Schwierigkeiten verbunden (Entwicklungsrisiko). Die Entwicklung geht in der Regel bis zu einem funktionsfähigen Prototyp.

Eine **Experimentelle Entwicklung** ist der Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre.

Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Förderquoten und Förderhöhe

Projekte werden mit maximal **40 - 60 % der anrechenbaren Projektkosten** gefördert.

Bedingungen (zusätzlich zu den Allgemeinen Fördervoraussetzungen, Seite 8f)

- Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen (Kooperative Projekte, mind. 2 Partner)
- Kein Partner trägt mehr als 70% der Kosten

- Beteiligte Kleinunternehmen oder/und Forschungseinrichtungen tragen min. 10% der Kosten (Ausnahme: min. 10% der Kosten bei ausländischen Partnern)
- Kooperatives Projekt: Als Kooperation gilt nur die Zusammenarbeit eigenständigen Unternehmen Fehler! Textmarke nicht definiert.
- Die Förderquote für Forschungseinrichtungen orientiert sich an der Zusammensetzung der gewerblichen Partner (bzw. deren KU/MU Status).

Grundregel: die Förderquote entspricht dem über die anteiligen Projektkosten gewichteten Durchschnitt der Förderquoten der Unternehmenspartner.

Ausnahmen:

- Min. 50% der Unternehmenspartner sind Kleinunternehmen → Förderquote 60%
- Min. 50% der Unternehmenspartner sind mittlere Unternehmen oder Kleinunternehmen → Förderquote min. 50%

3.4. Anerkennbare Kosten

Anerkennbar (förderbar) sind jene Kosten, die für die Durchführung des genehmigten Projektvorhabens nötig sind, sofern sie in der Höhe angemessen sind.

Förderbare Kosten sind zudem alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

- **Personalkosten:**
- **FTE Investitionen,**
- **Sonstige Kosten (Sachkosten, Reisekosten):**
- **Drittleistungen,**

Als Grundsatz dürfen Kosten für Drittleistungen (Werkverträge) im Rahmen von Projekten 20% der Gesamtkosten nicht überschreiten. Konsortialpartner dürfen dabei nicht gleichzeitig als Werkvertragspartner auftreten.

In gut begründeten Ausnahmefällen sind hier höhere Anteile möglich, wobei die überwiegende Leistung im Projekt jedenfalls durch die Projektpartner zu erbringen ist

- **Gemeinkosten,** die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen (**Overhead**)

Hinweis: Öffentliche Bedarfsträger können im Rahmen der Projekte nur ihre zusätzlich anfallenden Kosten geltend machen.

Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden können diejenigen förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Förderungsantrags entstanden sind.

Frühestmöglicher Stichtag für die Anerkennbarkeit ist das Datum der Einreichung, sofern es sich hierbei um den Projektstart handelt.

Ansonsten können nur jene förderbaren Kosten im Rahmen des Projektes geltend gemacht werden, welche nach dem offiziellen Projektstart (=Start des Projektes laut Fördervertrag) und vor dem offiziellen Projektende anfallen (bei Werkverträgen: Leistungszeitraum muss innerhalb des Projektzeitraums liegen).

Weitere Detailinformationen zu anerkennbaren Kosten entnehmen Sie bitte dem „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ (www.ffg.at/Kostenleitfaden)

3.5. Verwertungsrechte

Kooperative F&E Projekte

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim antragstellenden Konsortium.

Bei einer Förderzusage ist ein firmenmäßig gezeichneter Kooperationsvertrag vorzulegen, der die Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt.

Im Falle der Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen (Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, usw.) liegen die Verwertungsrechte grundsätzlich bei allen Projektpartnern, d.h. auch die Forschungseinrichtungen haben Anspruch auf Verwertungsrechte (Nutzung, Lizenzgebühren, usw.).

Im Falle einer alleinigen kommerziellen Verwertung durch die Unternehmenspartner müssen die Unternehmen an die Forschungseinrichtungen ein marktübliches Entgelt im Sinne eines Erfinderlohns zahlen.

Forschungseinrichtungen muss jedenfalls das Recht eingeräumt werden, die von der Einrichtung selbst durchgeführten Arbeiten zu veröffentlichen.

3.6. Bewertungskriterien

3.6.1. Übersicht

Eingereichte Projekte werden auf Basis der folgenden Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens

- **Technisch-wissenschaftliche Qualität**

Innovationsgehalt (Verbesserung bestehender Lösungen, Neuheit, Technologiesprung), Vergleich zum Stand der Technik („Stand des Wissens“), Additionalität (Forschungs- und Entwicklungs-Projekte sind gemäß EU-Wettbewerbsrecht nur dann förderungsfähig, wenn sie über das Tagesgeschäft des Unternehmens hinausgehen und zu einem Zuwachs an Forschungsleistungen und daher auch Forschungsausgaben im Unternehmen führen) und Entwicklungsrisiko in finanzieller und technischer Hinsicht, Eignung der geplanten Methoden, Relevanz des Vorhabens im Verhältnis zu vergleichbaren, bestehenden Lösungen (Bedeutung des Problems, Relevanz für Österreich)

- **Qualität der Planung**

Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Projektplanung, Nachvollziehbare und quantitative Zielvereinbarungen (Eigenevaluierung: Messkatalog und Konzept) Rollen und Aufgaben der am Projekt beteiligten Partner hinsichtlich Eignung, Notwendigkeit und Kapazitäten (Vollständigkeit des Konsortiums, Transdisziplinarität, Vernetzung) Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit der Finanzplanung

2. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Programmlinie

- **Übereinstimmung** des Vorhabens **mit den Programmzielen von IV2Splus sowie mit den spezifischen Zielen der adressierten Programmlinie** (siehe weiter oben)
- **Relevanz** des Vorhabens **für die spezifischen Themenvorgaben der adressierten Programmlinie** (siehe weiter oben)
- Der Projektantrag **muss** eine Darstellung der **projektinduzierten verkehrlichen Wirkungen** gemäß der IV2Splus-Scorecard (siehe Selbstevaluierung im Anhang - Kapitel 6.4) enthalten.
- Beitrag des Vorhabens zur Sicherung und Qualitätserhöhung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts bzw. zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen im Verkehrstechnologie-Bereich.

3. Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligter

- Wissenschaftlich-technische Referenzen
- Potenzial des Konsortiums zur Realisierung

4. Ökonomisches Potenzial, Nutzen und Verwertung

- Kundenorientierung, Erhöhung des Kundennutzens (Berücksichtigung der Anforderungen aller Ziel- und Anspruchsgruppen)
- Zielmärkte und deren Marktpotenzial bzw. Potenzial zur Generierung neuer Märkte
- Darstellung einer Verwertungsstrategie
- Sonstige Nutzenwirkungen des Projekts

3.6.2. Gewichtung

In Abhängigkeit der verschiedenen Projektarten und Forschungskategorien kommen unterschiedliche Subkriterien und Aggregationsstufen der Kriterien zur Anwendung.

Auf der ersten Bewertungsebene kommt das jeweilige Gewichtungsschema der entsprechenden Programmlinie zur Anwendung.

3.7. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage für kooperative F&E Projekte kommen die FTE Richtlinien gemäß § 11 Z 1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG) des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie in der geltenden Fassung vom 19.11.2007 (GZ BMVIT-609.986/0011-III/I2/2007) zur Anwendung.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1. 1. 2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20. 5. 2003 S. 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3.8. Ergänzende Vorgaben und Hinweise

3.8.1. Angabe von weiteren geförderten Projekten

Detaillierte und umfassende Darlegung ALLER mit öffentlichen Mitteln seitens der EU, Bundesländer, Kommunen oder österreichischen Programme geförderten Projekte oder finanzierten Aufträge der letzten 3 Jahre (Fördereinrichtung, Projekttitle, erbrachte Leistungen, Zeitraum, Förderhöhe) mit thematischem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Projekt.

Es ist jedenfalls eine klare Abgrenzung des gegenständlichen Projektvorhabens zu abgeschlossenen, laufenden bzw. beantragten Projekten vorzunehmen und der über Vorgängerprojekte hinausgehende Zusatznutzen und Innovationsgehalt nachzuweisen.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener Fördermittel im Themenbereich schmälert keinesfalls die Förderchancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus.

Die Angabe von weiteren geförderten Projekten hat im Tabellenteil des Antragsformulars (Teil B) zu erfolgen.

3.8.2. Verpflichtungen der Fördernehmer

Der Fördernehmer erklärt sich bereit, mit der FFG und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zusammenzuarbeiten. Diese Kooperation betrifft insbesondere PR-Aktivitäten (zur Verfügung stellen von Inhalten und Bildmaterial für Präsentationen auf Webseiten (insb. www.iv2splus.at), Foldertexten u. dgl., Teilnahme an Workshops etc.) und die Zusammenarbeit mit anderen geförderten Projekten.

Auch eigene mit diesem Projekt in Zusammenhang stehende Aktivitäten, wie Veröffentlichungen, öffentliche Auftritte auf Veranstaltungen, sowie eigene Vernetzungsaktivitäten mit anderen Projektnehmern aus dem Strategieprogramm IV2Splus sind mit der FFG und dem BMVIT im engen Einvernehmen durchzuführen. Die dem BMVIT zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellten Dokumente müssen jedenfalls barrierefrei gestaltet werden. Entsprechende Verpflichtungen werden im Fördervertrag spezifiziert.

Das Konsortium erklärt sich einverstanden, dass die Angaben im Antragsformular dem Bundeskanzleramt (Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtung) mitgeteilt werden können. Der Zweck dieses Meldesystems besteht in der gegenseitigen Information jener Stellen, die ein bestimmtes Projekt mitfinanzieren.

Im Sinne des § 22 Datenschutzgesetz informiert Sie die FFG, dass die Daten dieses Antrages sowie eines Förderungsübereinkommens zu Zwecken der Kontoführung sowie für anonymisierte Statistiken verwendet werden. Datenübermittlungen sind nur bei gesetzlichen Verpflichtungen, für den Geld- und Zahlungsverkehr sowie nach besonderer Zustimmung des Betroffenen – Einzelfall an genau bezeichnete Empfänger – zulässig.

Das Ansuchen kann an zur Geheimhaltung verpflichtete EvaluatorInnen übermittelt werden. (Sperrvermerke betreffend EvaluatorInnen, denen das Ansuchen nicht übermittelt werden darf, können angebracht werden.) Das Konsortium erklärt sich damit einverstanden, dass der Name des Antragstellers und aller Partner, die Projekt- und Fördersummen (in €) und eine Kurzbeschreibung des Projekts im Förderfall publiziert werden.

4. Ablauf

4.1. Einreichung und Beratung

Die **Projekteinreichung** ist **ausschließlich elektronisch (eCall)** unter folgender **Webadresse möglich**: <https://ecall.ffg.at/>.

Ein detailliertes Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>

4.1.1. Dokumente

Dem elektronischen Antrag sind folgende Dokumente bzw. Informationen über die **eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- Einreichformulare für Projektanträge (Teil A, B):
 - Teil A: Inhaltlicher Förderungsantrag – Upload als pdf
 - Teil B: Tabellenteil zum Förderungsantrag – Upload als Excel- Dokument
- Kopie des **Firmenbuchauszuges** (nur bei neuen Firmen oder nach Änderungen)
- **Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 3 Geschäftsjahre** (falls nicht bereits bei der FFG vorhanden)
- Aufschlüsselung der Overhead-Kosten (falls über 20%) mit einem entsprechenden sachlichen Nachweis
- Anhänge (LOI's, CV's, ...)

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung betrauten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

4.1.2. Formale Kriterien

Die Einreichfrist endet mit **Montag, 17.10.2011, 12:00 Uhr**. Eingereicht wird via eCall (<https://ecall.ffg.at/>).

Die Nachreichung einer **firmenmäßig gezeichneten Ausfertigung** des online eingereichten **Förderungsansuchens** ist **nicht erforderlich**.

Unabhängig davon, ob Förderungsansuchen im Namen von Gesamthand- oder Personengesellschaften, natürlichen oder juristischen Personen, eingereicht werden, hat die Antragstellung nur durch den/die FörderungswerberIn selbst, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Dieses Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis bei Antragstellung nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung oder Finanzierung eines Projektes.

Die Überprüfung behebbarer und nicht behebbarer formaler Mängel sowie die wirtschaftliche Prüfung (Bonitätsprüfung) und die Erhebung der anrechenbaren Kosten werden intern durch die FFG durchgeführt. Daraus ergibt sich die generelle Förderfähigkeit des Konsortiums bzw. der einzelnen AntragstellerInnen.

Vorgaben

Bitte beachten Sie, dass der Förderungsantrag aus folgenden Teilen besteht:

- Teil A: Inhaltlicher Förderungsantrag (upload pdf-Dokument)
- Teil B: Tabellenteil zum Förderungsantrag (upload Excel-Dokument)
- Anhänge: LOI's, CV's, Firmenbuchauszüge, Bilanzen, ... (upload)

Folgende formale Angaben und Anforderungen sind unbedingt einzuhalten:

Die Einreichfrist endet mit **Montag, 17.10.2011, 12:00 Uhr ,via eCall.**

Der „Inhaltliche Förderungsantrag“ (Teil A) ist von der Seitenzahl her beschränkt. Die jeweils zulässige maximale Seitenanzahl entnehmen Sie bitte dem Antragsformular.

Schriftgröße mindestens 11 Punkt, Zeilenabstand mindestens 1,3-zeilig

Die Seiten des Förderungsantrags sind zu nummerieren. Nach Fertigstellung des „Inhaltlichen Antrags“ ist das Inhaltsverzeichnis zu aktualisieren. Klicken Sie hierzu mit der rechten Maustaste auf das Inhaltsverzeichnis und klicken Sie erst „nur Felder aktualisieren“, dann „nur Seitenzahlen aktualisieren“ an.

Entsprechend dem Finanzierungsplan sind im Anhang eindeutige, firmenmäßig gezeichnete Absichtserklärungen (LOI) der Projektpartner beizulegen.

Antragssprache: **Deutsch oder Englisch**

Ein bis zum Ende der Einreichfrist nur teilweise eingereichter Förderungsantrag gilt als unvollständig, eine Nachreichung (auch von einzelnen Antragsteilen) ist nicht möglich!

4.1.3. Beratung

Allgemeines Beratungsangebot

Das BMVIT hat die FFG mit Beratungs- und Informationsaktivitäten für das Programm IV2Splus beauftragt. Die Leistungen liegen in der inhaltlichen und thematischen Beratung potenzieller Antragsteller.

FFG – Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Sensengasse 1, A-1090 Wien

Dr Christian Pecharda,

Tel.: +43/57755 - 5030 Fax: +43/57755 - 95030

DI (FH) Thomas Uitz

bzw. – 5032

Mag. Katharina Zwick

bzw. – 5033

Mag. (FH) Katharina Krysztofiak

bzw. - 5034

Sämtliche Informationen zur Ausschreibung (Ausschreibungsleitfaden, Formulare für den Projektantrag, etc.) befinden sich als **Download** unter <http://www.ffg.at/iv2splus>.

Unterstützung der Antragsteller und Vorprüfung der Projektanträge

Zentrale Aufgabe des Programm-Managements (FFG) ist die Bekanntmachung der Ausschreibung sowie die Beratung potenzieller Einreicher.

Als Unterstützung bei der Antragstellung besteht neben persönlichen Beratungsgesprächen auch die Möglichkeit der Durchführung eines unverbindlichen „**Proposal-Checks**“. Dabei werden die Projektanträge auf Erfüllung von formalen und inhaltlichen Kriterien überprüft und die Ergebnisse an die Antragsteller vertraulich rückgemeldet.

Die Antragsentwürfe für den Pre-Proposal-Check können **bis spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Einreichstichtag** per E-Mail (IV2Splus@ffg.at) übermittelt werden.

IV2Splus - Vernetzungsplattform

Für potenzielle Antragsteller bzw. Konsortien besteht die Möglichkeit, ihre Expertise bzw. ihre Projektidee(n) unter

<http://network.iv2splus.at>

zu präsentieren. Das Portal bietet Ihnen so die Möglichkeit, interessierte Partner zu suchen und zu finden, sowie sich an konkreten Projektideen zu beteiligen.

4.2. Projektauswahl

Die Auswahl von Projektvorschlägen erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt werden die Einreichungen von der Förderungseinrichtung auf ihre formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Die Antragsteller werden auf behebbare Mängel hingewiesen und deren Korrektur nachgefordert, oder es wird ein Ausschluss aus formalen Gründen bekannt gegeben. Darüber hinaus nimmt die Förderungseinrichtung eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Eligibilität der beteiligten Unternehmen vor. Die Förderung unmittelbar insolvenzgefährdeter bzw. insolventer Unternehmen ist nicht möglich.

Im Anschluss erfolgt die eigentliche fachliche Evaluierung nach den unter Kapitel 3.6. erläuterten Bewertungskriterien durch nationale und internationale ExpertInnen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen müssen.

Die **fachliche Evaluierung** erfolgt dabei in zwei Schritten:

In einem ersten Schritt werden zu jedem Projekt mindestens zwei programmlinien-spezifische, **unabhängige Fachgutachten** (formalisierte Einzel-Begutachtung und Punktevergabe auf Basis der definierten Bewertungskriterien der jeweiligen Programmlinie inklusive ausführlicher schriftlicher Stellungnahmen) eingeholt.

In einem zweiten Schritt wird neben der Berücksichtigung der Ergebnisse der Fachgutachten insbesondere der **Mehrwert in Folge der transnationalen Kooperation** beurteilt. Daraus resultiert die programmlinienübergreifende Juryempfehlung.

Die Mitglieder der Jury werden vom BMVIT bestellt. Die Bestellung folgt dem Prinzip, dass für alle adressierten Programmlinien (A3plus, I2V und ways2go) thematisch qualifizierte Vertreter nominiert werden.

Im Anschluss an die Evaluierung werden alle Antragsteller schriftlich über das Ergebnis informiert und erhalten ein zeitlich befristetes Förderangebot.

Der Ausschluss von GutachterInnen ist unter Begründung möglich („Sperrvermerk“, s. Antragsformular Teil A).

INFO:

Die Evaluierung der Projekte wird von den im jeweiligen Land zuständigen Agenturen/Förderinstitutionen entsprechend des üblichen nationalen Prozesses abgewickelt.

Prüfungsgegenstand der österreichischen Evaluierung sind primär die österreichischen Projektteile des Vollantrags, wobei aber auch die Gesamtprojektausrichtung berücksichtigt wird.

4.3. Vertragserrichtung

Die von der Jury für eine Förderung oder Finanzierung vorgeschlagenen Projekte erhalten von der FFG ein zeitlich befristetes Förderangebot, dem sie innerhalb eines Monats schriftlich zustimmen müssen. Danach werden sie zu Vertragsverhandlungen eingeladen. Die Vertragsverhandlungen werden von der FFG im Auftrag des BMVIT geführt. Auflagen aus der Evaluierung sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Die zur Förderung bzw. Finanzierung vorgeschlagenen Projekte werden im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt und auf der Website des Ministeriums präsentiert.

4.4. Auszahlungsmodalitäten und Berichtswesen

Mit Retournierung des unterschriebenen Vertrags zwischen Förderstelle und Antragsteller und Erfüllung aller Auflagen – falls vorhanden -, muss zusätzlich – falls es sich um ein kooperatives Projekt handelt – der Konsortialvertrag der Förderstelle zugeschickt werden.

Als nächster Schritt erfolgt nun die Auszahlung der 1. Förderrate.

Der Auszahlungsmodus hängt von der Dauer des Projekts ab, wobei maximal jährliche bzw. den Projektmeilensteinen entsprechende technische und finanzielle Berichte notwendig sind, auf welche die Auszahlung einer weiteren Förderrate folgt. Eine Berichtsdauer kann maximal einen Projektabschnitt von 9 Monaten umfassen. Die endgültigen Eckdaten der Berichtslegungspflicht sind im Fördervertrag angeführt.

Bei Ende des Projekts ist ein umfassender Endbericht (sowohl in technischer als auch finanzieller Hinsicht) notwendig.

Die Schlussrate wird erst nach Entlastung durch die Revisionsabteilung der FFG aufgrund der positiven Evaluierung des Endberichts ausbezahlt.

Abbildung 3: Auszahlung der Förderraten (GFS: Gesamtfördersumme)

Projektdauer	1. max. Förderrate [% der GFS]	2. max. Förderrate [% der GFS]	3. max. Förderrate [% der GFS]	4. max. Förderrate [% der GFS]	Schlussrate
bis zu 18 Monaten	30	30	30		10
länger als 18 Monate	30	20	20	20	10

5. Kontakte

5.1. Programmverantwortung und -steuerung

Die Programmverantwortung sowie -steuerung liegt beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Programmverantwortung und -steuerung

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung für Mobilitäts- und Verkehrstechnologien
Renngasse 5, A-1010 Wien
Programmverantwortung: DI Walter Wasner



5.2. Programm-Management

Der **Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (kurz FFG)** obliegt das Programm-Management. Die FFG ist für die Beratung der Förderwerber, für die operative Abwicklung der Ausschreibung inkl. der Organisation der Evaluierung durch eine internationale Expertenjury, sowie für Vertragserrichtungen und die Finanzabwicklung zuständig.

Programm-Management

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)
Sensengasse 1, 1090 Wien



Kontakt:

Dr Christian Pecharda,
Tel.: +43/57755 - 5030 Fax: +43/57755 - 95030

DI (FH) Thomas Uitz bzw. – 5032	Mag. Katharina Zwick bzw. – 5033	Mag. (FH) Katharina Krysztofiak bzw. - 5034
------------------------------------	-------------------------------------	--

Allgemeine **Informationen, Leitfaden sowie Antragsformulare** finden Sie unter:

<http://www.ffg.at/iv2splus>

Bereits geförderte Projekte sind auf dem **IV2Splus - INFONETZ** online verfügbar (www.ffg.at/verkehr).

6. Anhang

6.1. Verkehrliche Wirkung des Vorhabens (IV2Splus – Scorecard)

Allgemeines

Für die eingereichten Vorhaben ist eine Selbstevaluierung der Wirkungen durch den Projektwerber vorgesehen. Es sind insbesondere **verkehrliche**, aber auch **ökonomische und qualitative Aspekte** von Belang.⁸

Die Methode zur Erhebung der notwendigen Daten ist vom Projektwerber selbst auszuwählen und zu detaillieren. Im Projektschlussbericht sollen die Ergebnisse dieser Selbstevaluierung überprüft, dokumentiert und die erzielten Resultate kommentiert werden.

Vorgehen

Bei der Projekteinreichung sind vom Projektwerber für die Anwendung bzw. Umsetzung, auf welche das eingereichte Forschungsthema langfristig abzielt,

- angestrebte **Ziele** und überprüfbare **Indikatoren** bezüglich dieser Wirkungen im vorhinein festzulegen,
- zugrunde liegende **Wirkungsketten** zu detaillieren,
- angestrebte Projektwirkungen gemäß ihrer **Fristigkeit** (kurzfristig: bis 3 Jahre ab Projektstart, mittelfristig: 3-7 Jahre ab Projektstart, langfristig: über 7 Jahre ab Projektstart) zu differenzieren und
- ein Konzept zur nachvollziehbaren **Überprüfungsmethode** der Erreichung dieser Ziele vorzulegen.

Zur Erhebung und Überprüfung des **Beitrags** des eingereichten Vorhabens **zu den Zielen von IV2Splus muss mindestens eines** der im Folgenden angeführten Ziele als essenzieller Bestandteil im Projektvorhaben berücksichtigt werden:

- Potenzial zur Erhöhung der Energieeffizienz im Verkehr
- Beitrag zur Reduktion von Immissionen und Emissionen im Verkehr
- Beitrag zur Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger
- Potenzial zur Vermeidung von Verkehr
- Lösungsansatz zur Verbesserung des Verkehrsablaufs (Verkehrsorganisation)
- Kosteneinsparung bei Verkehrsabwicklung und –organisation durch Technologieeinsatz

⁸ Ökonomische und weitere qualitative Wirkungen sind im Zuge der Darstellung des Marktpotenzials des Projektes zu spezifizieren (Antragsformular Teil A – Kapitel 3)

- Beitrag zur Gewährleistung einer sicheren, barrierefreien und sozialverträglichen Mobilität
- Verkehrsvermeidung oder -minimierung
- Verlagerung auf den Umweltverbund und Forcierung umweltverträglicher Verkehrsträger und Mobilitätsformen
- Potenzial zur Erhöhung der Energieeffizienz im Verkehr
- Beitrag zur Reduktion von Immissionen und Emissionen im Verkehr

Das Potenzial bzw. der Beitrag des Projektes zum jeweiligen Ziel sind vom Antragsteller zu quantifizieren und hinsichtlich der erwarteten Ergebnisse zu spezifizieren (projektinduzierte Wirkungen).

Nach Möglichkeit sind für das Projekt mehrere Indikatoren vorzusehen, die eine möglichst vollständige Übersicht über die Projektwirkungen ermöglichen.